

Leserdienst

In jeder größeren deutschen Stadt gibt es renommierte Auktionshäuser mit festem Stammsitz. Unter vielen Spezialauktionen der einzelnen Kunstrichtungen werden hier auch zwei bis drei Teppichauktionen pro Jahr durchgeführt. Hier werden meist alte und antike gute Stücke von Privatpersonen eingeliefert. Dies geschieht in der Regel zwei Monate vorher, genug Zeit also für das Auktionshaus, sich über die Güte und Preisvorstellung der Stücke im klaren zu sein. Hauseigene Fachleute entscheiden hier nach Rücksprache mit dem Einlieferer, ob das Stück in die Auktion kommt oder nicht. Sind Sie Sammler oder Liebhaber solcher Stücke, dann sind Sie hier gut aufgehoben.

Klassische Stücke als Deckel obendrauf

Nun mehren sich aber in letzter Zeit immer häufiger Versteigerungen mit wechselnden Standorten. Hier werden Orientteppiche in Hotels und Gaststätten von Auktionatoren versteigert. Dabei handelt es sich vielfach um ganz ausgeklügelte Bürschchen. Sie verstehen es, in cleveren Verkaufsgesprächen die Ware an den Mann zu bringen. Dies ist sonst bei Versteigerungen nicht möglich. Es gibt auch einige „Serioöse“ unter ihnen, die für den Verbraucher aber nur sehr schwer auszumachen sind. Hier hat sich ein Markt aufgetan, der in Deutschland seinesgleichen sucht. Umsätze von 100 Millionen pro Jahr sind

Faule Tricks mit echten Persern (II)

nicht selten. Auch ist das Warensortiment meist ein anderes. Hier liegt der neue Indo Mir neben dem Pakistan Bouchara (schön auf Glanz gewaschen), und man versäumt auch nicht, ein paar klassische Stücke als Deckel obenauf zu legen.

Es gibt die einfachsten und die kompliziertesten Methoden, Versteigerungen durchzuführen. In der Regel braucht man nur zwei Personenkreise: einen Importeur oder Großhändler und einen Einzelhändler. Der Importeur liefert – der Einzelhändler kann nicht zahlen. Es kommt zum Schriftverkehr im Mahnbereich; dann ergeht Mahnbescheid, Versäumnisurteil, Gerichtsvollzieher, Vollstreckung, sprich Pfändung. Dies alles natürlich bei Wahrung der gesetzlichen Fristen. Ein Auktionator ist schnell herbeigeschafft, man mietet einen geeigneten Raum an – und los geht's. Anschließend sitzt man gemütlich zusammen und rechnet ab, alle sind zufrieden.

Noch etwas eleganter oder „werbewirksamer“ ist es, wenn man inseriert – „Versteigerung im Auftrag einer Bank“. Hier geht man nach dem gleichen Schnittmuster vor, nur liegt hier noch ein Kredit der Bank dazwischen, der nicht gezahlt werden kann und daher gekündigt wird. Vorher sicherheitsüberrigene Orientteppiche fallen der Bank zu. Was soll nun eine Bank mit Hunderten

von Teppichen? – Versteigern, und dabei ist der Schuldner gern behilflich.

Im Frankfurter Raum hat sich nun eine Firma etwas ganz Besonderes einfallen lassen. Im Frankfurter Westhafen, wo sich neben Hamburg die Importeure niedergelassen haben, hat einer von ihnen durch einen Mittelsmann ein eigenes Pfandhaus aufgemacht. Hier werden überwiegend Orientteppiche eingeliefert, ganze Partien billigster Qualitäten. Von hier aus werden dann bundesweit Versteigerungen organisiert, bis zu zweihundert im Jahr, dies nicht nur zum Schaden der etablierten Fachhändler. Das Recht der Versteigerung wird hier grob mißbraucht, und die zugrunde liegenden Rechtsvorgänge sind fingiert.

Behörden haben weder die Branchenkenntnisse noch die Personalkapazität, um alle Hintergründe innerhalb der Meldefristen zu prüfen. Wenn die Behörden hier Importeure und Pleitiers zu Versteigern machen, ist eine wirksame Verfolgung nur sehr schwer möglich. Hier müssen bundesweit Staatsanwaltschaften zusammenarbeiten. Es stellt fast eine Verhöhnung staatlicher Bemühungen dar, wenn der Gesetzgeber schwindelhafte Versteigerungen zuläßt. Anderen Einzelhändlern einfach nur „Futterneid“ vorzuwerfen, wäre hier etwas zu einfach. Da der Orientteppich

schon lange kein Luxusartikel mehr ist, sollte hier eine echte Interessengemeinschaft für den Verbraucher entstehen. Schließlich geben die Bundesbürger jährlich fast drei Milliarden DM für Orientteppiche aus. Da in der Regel bei Versteigerungen nur eine sehr kurze Vorbesichtigung ist, muß der Käufer (Bieter) sich sehr rasch entscheiden.

Nach Versteigerungen keine Reklamationen

Spätere Reklamationen sieht das Versteigerungsrecht nicht vor. Selbst ein an der Haustür gekaufter Teppich kann innerhalb von sieben Tagen umgetauscht werden. Vielfach werden wertlose Expertisen ausgestellt, für die niemand seinen Namen gibt. Oft ist der Versteigerer gar nicht anwesend oder nur kurz, der Schuldner bietet mit, und sein Personal hilft und verkauft bereits bei der Vorbesichtigung, weil's da ja noch günstiger ist (kein Zuschlag). Den Behörden sind Versteigerungen oftmals gar nicht rechtzeitig bekannt, da erst am Samstag inseriert wird und weder Gericht noch Behörden greifbar sind.

- Im nächsten Heft, abschließend:
Der Kauf an der Haustür

Bernd Peters
Maternusstraße 36
5000 Köln 50